

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00170 vom 26. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00170

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00170 du 26 juillet 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00170 del 26 luglio 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach den Regelungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) dürfen weder die privat- noch die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Verfügungen im Rechtssinne erlassen. Für die Praxis bedeutet dies, dass allfällige Entscheidungen von Vorsorgeeinrichtungen im Blick auf das in Art. 73 BVG geforderte Klageverfahren blosser Stellungnahmen darstellen und naturgemäss weder Anfechtungsgegenstand sein können noch Rechtskraftwirkung zu entfalten vermögen (vgl. Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 2. Auflage, ZÄrich 2006, S. 179 mit Hinweisen). Folglich kann auf die Klagen, soweit damit - offenbar in Nachachtung der irreführenden Rechtsmittelbelehrung im Einspracheentscheid der Finanzdirektion vom 11. Mai 2006 (Urk. 2/2) - die Aufhebung dieses Einspracheentscheides und desjenigen vom 7. November 2006 verlangt wird, nicht eingetreten werden.

1.2 Im Verfahren der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege gemäss Art. 73 BVG bildet unter anderem Sachurteilsvoraussetzung, dass die klagende Partei an dem von ihr gestellten Rechtsbegehren ein Rechtsschutzinteresse hat. Wird ein Feststellungsbegehren gestellt, kann diesbezüglich ein Rechtsschutzinteresse nur bejaht werden, wenn die klagende Partei ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an der verlangten Feststellung hat, dass bestimmte Rechte oder Pflichten bestehen oder nicht bestehen; nur wenn ein unmittelbares und aktuelles Interesse in diesem Sinne gegeben ist, sind Feststellungsbegehren im Verfahren nach Art. 73 BVG zulässig. An einem schutzwürdigen Interesse am Erlass eines Feststellungsentscheides fehlt es namentlich dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei durch ein rechtsgestaltendes Urteil gewahrt werden kann (BGE 132 V 21 Erw. 2.1, 128 V 48 Erw. 3a und 120 V 301 Erw. 2a, je mit Hinweisen; SZS 1998 S. 442 Erw. 3a/aa).

Aus der erst im Zusammenhang mit der Klage vom 11. Dezember 2006 (Urk. 15/1) eingereichten Anklage der BVK vom 27. September 2006 (Urk. 19/1), die laufende Berufsinvalidenrente per 1. Oktober 2006 auf eine auf einem Invaliditätsgrad von 56 % beruhende Invalidenrente herabzusetzen, und dem Einspracheentscheid der Finanzdirektion vom 7. November 2006 (Urk. 15/2), ergibt sich, dass die Klägerin bis und mit Ende September 2006 die Rente in der ursprünglichen Höhe erhalten hat. Im Zeitpunkt der ersten Klage vom 22. Juni 2006 war die Frage nach der Höhe der künftigen Leistungen somit noch rein theoretischer Art. Auch wurde ein schätzenswertes Interesse an der Feststellung der Unzulässigkeit der in Aussicht genommenen Rentenherabsetzung weder geltend gemacht, noch ist ein solches ersichtlich - dies umso weniger, als nach der effektiven Herabsetzung der Rentenleistungen der

Rechtsschutz mittels Leistungsklage gewahrt werden konnte und eine solche dann auch am 11. Dezember 2006 beziehungsweise mit Ziffer 4 des darin gestellten Rechtsbegehrens erhoben worden ist (Urk. 15/1). Insofern ist auf diese zweite Klage einzutreten.

E. 2

2.1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

Im Rahmen von Art. 6 BVG und - mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge - von Art. 49 Abs. 2 BVG sowie der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit) steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, den Invaliditätsbegriff und/oder das versicherte Risiko (bereits im obligatorischen Bereich) abweichend von Art. 23 BVG zu definieren (SZS 1997 S. 557 ff. Erw. 4a, BGE 120 V 108 f. Erw. 3c mit Hinweisen). Allerdings verfallen sie bei der Interpretation des in ihren Urkunden, Statuten oder Reglementen verwendeten Invaliditätsbegriffs nicht über freies Ermessen, sondern haben darauf abzustellen, was in anderen Gebieten der Sozialversicherung oder nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen darunter verstanden wird, und sich an eine einheitliche Begriffsanwendung zu halten (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 16. August 2005 i.S. S., B 121/04, Erw. 3.3 mit Hinweisen).

2.2 Die Statuten der BVK sehen in Art. 19 eine sogenannte Berufsinvalidenrente vor. Darauf haben Personen, welche vor Vollendung des 63. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, Anspruch. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet (Abs. 1). Über das Vorhandensein und den Grad der Berufsinvalidität wird aufgrund einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Versicherungskasse entschieden (Abs. 2). Die versicherte Person oder die vorgesetzte Direktion kann um die Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn sie die Schlussfolgerungen des Gutachtens des Vertrauensarztes nicht anerkennt (Abs. 3 Satz 1).

Nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität haben versicherte Personen gemäss Art. 21 Anspruch auf eine Rente, wenn volle oder teilweise Erwerbsinvalidität besteht (Abs. 1). Eine versicherte Person gilt als erwerbsinvalid, wenn sie infolge Krankheit oder Unfall ihre bisherige oder eine andere, ihrem Wissen und Können entsprechende und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, oder wenn sie aufgrund eines Entscheides der eidgenössischen IV-Kommission invalid erklärt wurde (Abs. 2). Das Verfahren für die Bestimmung des Anspruches und des Invaliditätsgrades wird gleich durchgeführt wie bei der Berufsinvalidität (Abs. 3). Die Renten wegen Erwerbsinvalidität werden längstens bis zum vollendeten 63. Altersjahr ausgerichtet (Abs. 4).

E. 3

3.1 PD Dr. A. ___ hielt in seinem Gutachten vom 3. November 2005 (Urk. 2/5 = Urk. 7/3) fest, dass die Klägerin an schweren und häufig auftretenden rezidivierenden Depressionen leide, die durch die normalen Belastungen einer beruflichen Tätigkeit als Lehrerin selbst bei teilzeitlicher Tätigkeit in zusätzlich erhöhter Frequenz und Intensität ausgelöst würden. Diese rezidivierenden Depressionen hätten seit Ende

August 2004 trotz adäquater medikamentöser und psychotherapeutischer antidepressiver Behandlung zu einer fast ununterbrochenen und weitgehend vollständigen Arbeitsunfähigkeit geföhrt. Es sei davon auszugehen, dass der aktuelle Zustand auf unbestimmte Zeit beziehungsweise auf Dauer weiter bestehen werde. Dabei bleibe der Effekt der in Betracht fallenden Therapien unsicher. Abschliessend bescheinigte Dr. A. ___ der Klägerin ab August 2004 bezüglich jeglicher beruflichen Tätigkeit eine volle Arbeitsunfähigkeit.

3.2.2 Aufgrund dieser Beurteilung sind sich die Parteien zu Recht darin einig, dass die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen als Primarlehrerin nicht mehr arbeitsfähig ist, dies umso weniger, als auch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, in ihrer Rentenverfügung vom 10. April 2006 davon ausgeht, dass der Versicherten auf dem für sie in Betracht fallenden allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch eine angepasste Tätigkeit wie beispielsweise im Bürobereich, nicht mehr aber diejenige einer Primarlehrerin zumutbar ist (Urk. 2/8).

Unbestritten ist des weiteren, dass die Klägerin am 9. April 2005 50-jährig geworden ist. Sie nimmt daher den Standpunkt ein, sie habe bereits vor Beginn der Berufsinvalidenrente zur Personengruppe gezöhlt, für die gemäss § 19 Abs. 1 Satz 2 der BVK-Statuten die zweijährige Befristung der Berufsinvalidenrente ent falle.

Dagegen bringt die BVK sinngemäss vor, bei richtiger Auslegung dieser Bestimmung sei zu beachten, dass es nicht Sinn und Zweck der Berufsinvalidenrente sei, einer versicherten Person eine volle Invalidenrente auszurichten, wenn sie für einen einzigen spezifischen Beruf nicht mehr als geeignet betrachtet werde, für jeden anderen Beruf aber eine volle Arbeitsfähigkeit gegeben sei. Die versicherte Person treffe in jedem Fall eine Schadenminderungspflicht, und dazu zöhlen auch Umschulungsmassnahmen. § 21 ihrer Statuten regle den zeitlichen Übergang der Berufs- in die Erwerbsinvalidenrente. Dabei sei nicht massgebend, ob die versicherte Person bereits 50 Jahre alt sei oder nicht. Durch das Weglassen der Zweijahresfrist bei älteren Personen sei kein Freibass für eine unbefristete Rente geschaffen worden. Vielmehr ermöhliche dieses der Sozialversicherung, durch flexibles Handeln und ohne starre Begrenzung auf zwei Jahre, eine individuelle, für die versicherte Person angemessene Lösung zu finden. Es solle ihr, den Umständen des Alters entsprechend, gegebenenfalls auch länger als zwei Jahre, zeitlich und finanziell Luft verschafft werden, sich nochmals neu zu orientieren. Dies sei Sinn und Zweck der Berufsinvalidenrente, die insofern über dem BVG-Obligatorium eine Besserstellung der versicherten Person bedeute, als sie auch ausgerichtet werde, wenn noch keine Erwerbsinvalidität festgestellt sei. Im Einklang mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Leitmotiv "Eingliederung vor Rente" müsse in jedem Fall eine individuelle, im Einzelfall adäquate Lösung angestrebt werden. Es wäre damit nicht zu vereinbaren, der Klägerin während 12 Jahren eine volle Rente auszurichten, obwohl sie in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Vielmehr habe sie sich zu bemühen, im Rahmen der von der IV festgestellten Erwerbsinvalidität von 56 % eine ihren noch verbleibenden Fähigkeiten entsprechende Arbeitsstelle zu finden. Sollte ihr dies ausserhalb gesundheitlichen Gründen nicht gelingen, so sei es nicht Aufgabe der beruflichen Vorsorge, eine daraus resultierende Erwerbseinbusse auszugleichen. Laut BGE 130 V 270 Erw. 3.1 habe sich die versicherte Person die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise entgegenhalten zu lassen. Nach Vorliegen des entsprechenden IV-Rentenentscheides bestehe daher kein

Grund mehr für die Weiterführung der Berufsinvalidenrente (Urk. 6 S. 5 ff., Urk. 18 S. 2-3).

4. Ähnlich der von der BVK angeführten Bindungswirkung ist darauf hinzuweisen, dass der IV-Rentenentscheid mittels Einsprache angefochten worden ist (Urk. 2/9). Insofern fehlt es offenbar an einem rechtskräftigen IV-Rentenentscheid, und die Frage der Bindungswirkung stellt sich von vornherein nicht.

Ähnlich Selbst wenn ein rechtskräftiger IV-Rentenentscheid vorliegen würde, könnte sich die BVK jedoch nicht darauf berufen. Gemäss dem von ihr zitierten Bundesgerichtsurteil (BGE 130 V 270 Erw. 3.1) beschränkt die Bindungswirkung des IV-Rentenentscheides nämlich einzig den Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge. Eine selbständige Prüfung rechtfertigt sich namentlich dann, wenn die Vorsorgeeinrichtungen einen anderen Invaliditätsbegriff als die Invalidenversicherung verwenden (vgl. BGE 120 V 108 f. Erw. 3c mit Hinweisen). Dies ist vorliegend aber der Fall; denn weder die in Art. 19 der BVK-Statuten umschriebene Berufsinvalidenrente, noch die Erwerbsinvalidenrente nach Art. 21 der BVK-Statuten setzen notwendigerweise eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne Art. 4 Abs. 1 IVG voraus. Vielmehr umschreibt die BVK in den Art. 19 bis 21 ihrer Statuten einen von der Invalidenversicherung abweichenden, erweiterten Invaliditätsbegriff, indem nicht der ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten für die versicherte Person in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verlangt wird. Insbesondere der Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall "ihre bisherige oder eine andere, ihrem Wissen oder Können entsprechende und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 27. September 2006 i.S. S., B 35/06, Erw. 2.2.2 mit Hinweisen).

Ähnlich Auch bei einer in zeitlicher Hinsicht zulässigen Ablösung der der Klägerin ausgerichteten Berufsinvalidenrente durch eine Erwerbsinvalidenrente könnte der letzteren demnach nicht ohne weiteres der von der IV-Stelle ermittelte Invaliditätsgrad zugrunde gelegt werden. Vielmehr hätte die BVK nach dem in Art. 21 der Statuten vorgesehenen Verfahren konkret abzuklären, ob der Klägerin anstelle der bisherigen Tätigkeit noch eine andere, ihrem Wissen oder Können entsprechende Tätigkeit zumutbar sei.

E. 5

5.1 Ähnlich Was die Auslegung von Art. 19 der Statuten anbelangt, so hat diese - da es sich bei der betroffenen (umhüllenden) Vorsorgeeinrichtung um eine solche des öffentlichen Rechts handelt (Art. 1 Abs. 1 BVK-Statuten; Art. 2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993, in Kraft seit 1. Januar 1994, Zürcher Gesetzessammlung 177.201) - nach den gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung (BGE 128 V 118 f. Erw. 3b, 127 IV 194 Erw. 5b/aa, 127 V 5 Erw. 4a, 92 Erw. 1d und 198 Erw. 2c, je mit Hinweisen) zu erfolgen. Denn anders als bei den privatrechtlichen Vorsorgeträgern, wo das Rechtsverhältnis zu den Versicherten im Bereich der weitergehenden Vorsorge auf dem Vorsorgevertrag beruht, dessen Auslegung folgerichtig nach dem Vertrauensprinzip, unter Berücksichtigung der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln erfolgt (BGE 131 V 28 f. Erw. 2.1 und 2.2, 122 V 146 Erw. 4c, 116 V 221 Erw. 2, je mit Hinweisen), weist das dem öffentlichen Recht unterstehende

Vorsorgeverhältnis keine vertraglichen Elemente auf (SZS 2001 S. 384 Erw. 3, 2000 S. 154 Erw. 5a, 1998 S. 68 Erw. II/3b).

Die Statutenbestimmungen sind demnach in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente, namentlich des Zwecks, des Sinnes und der dem Text zu Grunde liegenden Wertung. Wichtig ist ebenfalls der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt. Vom klaren, das heisst eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, unter anderem dann, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen, aus ihrem Grund und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit andern Vorschriften ergeben (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 27. September 2006 i.S. S., B 35/06, Erw. 2.1 mit Hinweis auf SZS 2002 S. 253).

5.2 Wie das hiesige Gericht bereits im Urteil vom 14. Juni 2007 i.S. S. (Verfahrensnummer BV.2006.00013) festgehalten hat, ist der Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 der BVK-Statuten, wonach für über 50-jährige Personen die zweijährige Befristung entfällt und die (Berufsinvaliden-)Rente längstens bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet wird, eindeutig und bedarf an sich keiner weiteren Auslegung. Er besagt, dass die Berufsinvalidenrente nur bei denjenigen Versicherten, die noch nicht 50 Jahre alt sind, auf zwei Jahre befristet wird und dass sie den über 50 Jahre alten Versicherten unbefristet ausgerichtet wird. Mit der Formulierung "längstens bis zum 63. Altersjahr" werde auf Art. 25 Satz 1 der BVK-Statuten verwiesen, wonach die Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten auf das vollendete 63. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst werden. In Art. 19 Abs. 1 der BVK-Statuten wird somit lediglich klargestellt, dass der Anspruch auf eine an sich unbefristete Berufsinvalidenrente nicht lebenslanglich, sondern höchstens, das heisst unter dem Vorbehalt des vorherigen Todes oder der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit, bis zum 63. Altersjahr besteht und dann vom Anspruch auf eine Altersrente abgelöst wird.

Nicht anders verhält es sich mit der in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Formulierung "Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet". Auch diese Befristung steht unter dem Vorbehalt, dass die versicherte Person bereits vorher stirbt oder ihre Berufsfähigkeit wiedererlangt. Dass die Ablösung durch eine Erwerbsinvalidenrente bereits vor Ablauf der zugestandenen zweijährigen Dauer erfolgen kann, ist weder Art. 19 noch Art. 21 der BVK-Statuten zu entnehmen. Es kann dem Beklagten denn auch nicht gefolgt werden, wenn er sinngemäss geltend macht, in zeitlicher Hinsicht richte sich der Übergang der Berufs- in die Erwerbsinvalidenrente nach Art. 21 der BVK-Statuten und dieser habe daher zu erfolgen, sobald die Erwerbsfähigkeit im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung gegeben sei. Denn aus dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 der BVK-Statuten ergibt sich gerade das Gegenteil: Die Ablösung der Berufs- durch die Erwerbsinvalidenrente hat nicht bereits bei Vorliegen oder Wiedererlangen einer ganzen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit, sondern erst nach dem Auslaufen der Berufsinvalidenrente zu erfolgen, mithin nach Ablauf der zwei Jahre, für welche die Berufsinvalidenrente laut Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der BVK-Statuten grundsätzlich geschuldet ist.

Da sich somit aufgrund von Art. 19 der Statuten bei anhaltender Berufsinvalidität für alle Versicherten von vornherein während zwei Jahren ein

Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente ergibt, erweist sich die bereits per Ende September 2006 vorgenommene Herabsetzung der seit Januar 2006 laufenden Invalidenrente der KlÄgerin von vornherein als unzulÄssig.

5.3ÄÄÄÄ Davon abgesehen steht der Versichertengruppe der Äber 50-JÄhrigen nach dem klaren Wortlaut von Ä§ 19 Abs. 1 Satz 3 der BVK-Statuten lÄngstens bis zur AblÄsung durch die Altersrente eine unbefristete Berufsinvalidenrente zu. In diesem Sinne hat die BVK die KlÄgerin denn auch am 19. Dezember 2005 orientiert, als sie ihr die Ausrichtung einer Berufsinvalidenrente ankÄndigte.

ÄÄÄÄÄÄÄÄ WÄre es dem Regierungsrat als der fÄr den Erlass der Statuten zustÄndigen BehÄrde (vgl. Ä§ 5 des Gesetzes Äber die Versicherungskasse fÄr das Staatspersonal) darum gegangen, den Äber 50-jÄhrigen Versicherten lediglich den UmstÄnden des Alters entsprechend, gegebenenfalls auch lÄnger als zwei Jahre, zeitlich und finanziell Luft zu verschaffen, um sich beruflich nochmals neu orientieren zu kÄnnen, wie dies die BVK geltend macht, so hÄtte er eine andere Formulierung gewÄhlt. Satz 3 von Ä§ 19 Abs. 1 der BVK-Statuten wÄrde dann beispielsweise wie folgt lauten: "FÄr Äber 50-jÄhrige Versicherte kann die Berufsinvalidenrente auch lÄnger als zwei Jahre, lÄngstens jedoch bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet werden, solange die versicherte Person nicht eine ihrem Wissen und KÄnnen entsprechende und zumutbare ErwerbstÄtigkeit ausÄben kann...". Statt dessen wird jedoch in dieser Bestimmung die zweijÄhrige Befristung fÄr die Äber 50-jÄhrigen Versicherten ausdrÄcklich und ohne jegliche Bedingungen fÄr hinÄllig erklÄrt. Dies bedeutet nichts anderes, als dass dieser Versichertengruppe eine berufliche Neuorientierung nicht mehr zugemutet wird. Insofern erweist sich auch die Berufung des Beklagten auf die im Sozialversicherungsrecht allgemein geltende Schadenminderungspflicht und den Grundsatz der Eingliederung vor Rente als unbehelflich.

5.4ÄÄÄÄ Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die KlÄgerin auch Äber Ende September 2006 hinaus Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente im Sinne von Ä§ 19 der BVK-Statuten hat. Der Beklagte ist daher zu verpflichten, ihr bei Fortbestehen der BerufsinvaliditÄt Äber Ende September 2006 hinaus eine unbefristete Berufsinvalidenrente auszuzahlen sowie - unter Vorbehalt einer allÄlligen ÄberentschÄdigung im Sinne von Ä§ 57 der BVK-Statuten - die ausstehenden DifferenzbetrÄge zwischen der Berufsinvalidenrente und der ausbezahlten Erwerbsinvalidenrente nachzuzahlen. Hinzu kommt der gesetzliche Verzugszins von 5 % ab Datum der Klageeinleitung auf den bis zu diesem Zeitpunkt fÄllig gewordenen DifferenzbetrÄgen und auf den Äbrigen ab dem jeweiligen FÄlligkeitsdatum. In diesem Sinne ist die Klage vom 11. Dezember 2006, soweit darauf einzutreten ist, gutzuheissen.

6.ÄÄÄÄÄÄ Da die KlÄgerin grundsÄtzlich obsiegt, steht ihr eine ProzessentschÄdigung zu, die sich im Äbrigen nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses, nicht aber nach dem Streitwert bestimmt (Ä§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes Äber das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Da nur auf die Klage vom 11. Dezember 2006 einzutreten ist, kann indes nicht der ganze prozessuale Aufwand entschÄdigt werden. Vielmehr ist der KlÄgerin eine reduzierte ProzessentschÄdigung zuzusprechen, die mit Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage vom 11. Dezember 2006 wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin bei Fortbestehen der Berufsinvalidität ab dem Ende September 2006 hinaus eine unbefristete Berufsinvalidenrente auszuzahlen und - unter Vorbehalt einer allfälligen Nebenentscheidung im Sinne von Art. 57 des BVK-Statuten - die ausstehenden Differenzbeträge zwischen der Berufsinvalidenrente und der ausbezahlten Erwerbsinvalidenrente zuzüglich Verzugszins von 5 % ab Datum der Klageeinleitung auf den bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Differenzbeträgen und auf den übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nachzuzahlen. Im übrigen wird auf die Klagen vom 22. Juni und 11. Dezember 2006 nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Prozessentscheidung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Guido Bärlé Andreoli

- Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.